

Merkblatt zu: Mehr Natur in Dorf und Stadt – Thüringenweiter Wettbewerb zur Förderung der Insektenvielfalt in der Kommune

Der in den letzten Jahrzehnten zu beobachtende Rückgang der Insekten betrifft auch den Siedlungsbereich. Um diesen Trend aufzuhalten und möglichst umzukehren, ist ein Umsteuern hin zu einer stärkeren Berücksichtigung des Insektenschutzes bei der Gestaltung der Grün- und Freiflächen erforderlich. Mit dem Wettbewerb soll das Ziel verfolgt werden, die besten Projektvorschläge in Thüringen zur Förderung des Insektenschutzes im Siedlungsbereich auf kommunalen Flächen finanziell zu unterstützen. Dabei sollen gleichermaßen größere und kleinere Kommunen berücksichtigt werden.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Gemeinden und Gemeindeverbände.

Was wird gefördert?

Gefördert werden investive Maßnahmen im Siedlungsraum einschließlich des unmittelbaren Umfeldes zur Förderung von Insekten und ihren Lebensräumen.

Diese umfassen folgende Maßnahmen:

- Anlage und Entwicklung von Blühflächen vorzugsweise mit gebietsheimischen Wildpflanzen (einschließlich der Entwicklung von Weg- und Straßenrändern zu blütenreichen Säumen)
- Anlage und Entwicklung von speziellen Lebensräumen wie Rohbodenflächen, Magerrasen, Feuchtflächen, naturnahen Gewässerrändern, Trockenmauern sowie Schonflächen, die für den Schutz von Insekten von besonderer Bedeutung sind
- Neupflanzung von hochstämmigen Obstbäumen und anderen insektenfreundlichen, vorzugsweise gebietsheimischen Gehölzen
- Schaffung von naturnahen Kleingewässern, Renaturierung von vorhandenen Kleingewässern (z. B. Feuerlöschteich) und Quellbereichen
- Anlage und Entwicklung von regionaltypischen Bauern- und Kräutergärten
- Maßnahmen, die die insektenfreundliche, pestizidfreie Pflege und Unterhaltung von kommunalen Flächen unterstützen (einschließlich Anschaffung spezieller Maschinen)
- sonstige Maßnahmen, die zur Förderung von Insekten beitragen

Förderfähig sind auch die Kosten für die Umsetzungsplanung, begleitende Information der Öffentlichkeit durch Informationstafeln o. ä. sowie Begleituntersuchungen zur Dokumentation der Wirksamkeit der Maßnahmen.

Gefördert werden nur Maßnahmen, die wesentliche Beiträge zur Erreichung des Förderzieles erwarten lassen. Bei Gehölzen sind nur Neupflanzungen und keine Ersatzpflanzungen förderfähig.

Mit der Förderung sollen primär kommunale Flächen aufgewertet werden. Zur Arrondierung der Maßnahmen können auch weitere Flächen einbezogen werden.

Wie wird gefördert?

- Die Umsetzung des Programms erfolgt über einen Ideenwettbewerb. Die Anträge werden formgebunden bis zum **1. Juni 2021** beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) eingereicht.

Per E-Mail: Mehr.Natur.in.Dorf.und.Stadt@tlubn.thueringen.de

Parallel per Post:

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1

Referat 33, Landschaftspflege, Naturschutzförderung

Harry-Graf-Kessler-Straße 1

99423 Weimar

- Nach Prüfung auf Förderfähigkeit und Vollständigkeit werden die Anträge von einer Jury anhand der festgelegten Auswahlkriterien (Wirksamkeit, Effizienz, Öffentlichkeitswirksamkeit, Einbindung gesellschaftlicher Akteure) bewertet.
- Bei ausreichender Anzahl von Antragstellern ist vorgesehen, dass mindestens 50 Prozent der Mittel für Kommunen unter 10.000 Einwohnern ausgereicht werden
- Die besten Projektvorschläge erhalten zur Umsetzung einen Zuschuss bis zu 25.000 Euro. Es werden nur Vorhaben gefördert, deren Fördervolumen bei Antragstellung mindestens 7.500 Euro beträgt.
- Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgereicht. Der Fördersatz beträgt maximal 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Fördersatz erhöht sich auf maximal 100 Prozent für Kommunen, die sich freiwillig als pestizidfreie Gemeinde verpflichtet haben.
- Die Laufzeit des Vorhabens kann sich maximal über zwei Kalenderjahre erstrecken (beginnend mit 2021), wobei das Mittelvolumen für das 2. Kalenderjahr nicht mehr als 30 Prozent des Gesamtvolumens betragen sollte.
- Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) werden Bestandteil eines Zuwendungsbescheides.
- Bewilligungsbehörde ist das TLUBN.
- Weitere Informationen erhalten Sie hier:
<https://umwelt.thueringen.de/themen/natur-artenschutz/foerderung>

Was ist sonst noch zu beachten?

- Gefördert werde Aufträge an Dritte und Sachkosten, jedoch kein eigenes Personal.
- Eine Förderung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder anderen Maßnahmen, für die eine rechtliche Verpflichtung besteht, sowie Pflichtaufgaben der Kommunen ist nicht möglich.
- Der Projektträger verpflichtet sich, nach Abschluss des Vorhabens die Unterhaltung anschließend für mindestens fünf Jahre zu gewährleisten. Es ist anzugeben, wie die zukünftige Unterhaltung für diese Dauer abgesichert werden soll.
- Über den Fortgang der Maßnahmen ist eine Fotodokumentation zu erstellen (vorher, während der Maßnahme, nachher).